

## Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Messstellenbetrieb (Strom) von intelligenten Messsystemen

Stand: 23.07.2025

### 1. Wer ist Vertragspartner?

Vertragspartner ist die Energy Metering Germany GmbH, (nachfolgend "**Messstellenbetreiber**")  
Sitz der Gesellschaft: August-Everding-Straße 25, 81671 München  
Geschäftsführer: Bastian Gierull, Merlind Schatz  
Registergericht: Amtsgericht München  
Registernummer: HRB 290383  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE 367973985

### 2. Was ist der Gegenstand des Messtellenvertrags? Wie wird der Messstellenvertrag abgeschlossen?

- 2.1. Der Messstellenbetreiber führt für die Messstelle des Kunden in der Niederspannung (nachfolgend „**Messstelle**“) den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (nachfolgend "**MsbG**") im Bereich Strombezug sowie im Bereich Einspeisung aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, durch.
- 2.2. Das Angebot zum Abschluss des Messstellenvertrages im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MsbG (nachfolgend "**Vertrag**") kann vom Kunden online als Auftrag über die Webseite des Messstellenbetreibers abgegeben, sowie durch persönliche Ansprache und Beratung durch autorisierte Vertriebsmitarbeiter im Rahmen des Direktvertriebs eingeleitet werden. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Messstellenbetreiber bestätigt wurde. Diese **Vertragsbestätigung** erfolgt in Textform per E-Mail und enthält alle Angaben, die für den Vertragsabschluss notwendig sind, insbesondere auch die Messstelle des Kunden, einschließlich der Identifikationsnummer für die Entnahmestelle (Messlokationsnummer (MeLo-NR./MeLo-ID)). Nach Vertragsschluss wird dem Kunden eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt.
- 2.3. Mit Vertragsschluss hat der Kunde sein Wahlrecht gem. § 5 MsbG zur Beauftragung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers ausgeübt.

### 3. Was ist vom Messstellenbetrieb umfasst? Wann beginnt der Messstellenbetrieb?

- 3.1. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die folgenden mit dem Messstellenbetrieb einhergehenden Leistungen zu erbringen:
  - 3.1.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle (inklusive der Messwertaufbereitung),
  - 3.1.2. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie,
  - 3.1.3. form- und fristgerechte Datenübertragung,
  - 3.1.4. Visualisierung der Stromverbrauchsinformationen über eine durch den Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Kundenanwendung,
  - 3.1.5. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben.
- 3.2. Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 34 Abs. 1 MsbG. Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber, soweit diese vereinbart

sind. Die angebotenen Zusatzleistungen sind über das Preisblatt ersichtlich.

- 3.3. Zum Beginn des Messstellenbetriebs gelten die folgenden Regelungen:
  - 3.3.1. Der Messstellenbetrieb beginnt an der Messstelle grundsätzlich mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems.
  - 3.3.2. Sofern der Messstellenbetreiber ein bereits vorhandenes intelligentes Messsystem von einem anderen Messstellenbetreiber übernimmt (§ 16 MsbG), beginnt der Messstellenbetreiber mit dem Zeitpunkt, der in der Vertragsbestätigung genannt ist.
    - 3.3.3. Die Leistungspflichten aus diesem Messstellenvertrag werden ausgesetzt, sofern ein Messstellenrahmenvertrag zwischen dem durch den Kunden ausgewählten Stromlieferanten und dem Messstellenbetreiber nach Ziffer 1 vorliegt, welcher einen kombinierten Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG zwischen dem ausgewählten Stromlieferanten und dem Kunden ermöglicht. Ein kombinierter Vertrag im Sinne dieser Regelung ist ein Vertrag, der neben der Belieferung mit Energie auch den Messstellenbetrieb umfasst. Das Aussetzen der Leistungspflichten beginnt mit dem Datum der Übernahme des Messstellenbetriebs aus dem kombinierten Vertrag durch den ausgewählten Stromlieferanten. Die Leistungspflichten aus diesem Vertrag durch den Messstellenbetreiber werden mit dem Tag der Beendigung des kombinierten Vertrags wieder aufgenommen.
  - 3.4. Der Messstellenbetreiber bestimmt nach § 8 MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Messstelle mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinrichtungstyp.
  - 3.5. Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Kunden.
  - 3.6. In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt.
4. **Was ist beim Einbau des intelligenten Messsystems zu beachten? Welche Mitwirkungspflichten hat der Kunde?**
  - 4.1. Der Einbau sowie der Betrieb eines intelligenten Messsystems müssen an der Messstelle des Kunden technisch möglich sein.
    - 4.1.1. Dazu gehört insbesondere das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen muss der Kunde auf eigene Kosten sicherstellen.
    - 4.1.2. Der Kunde muss zudem sicherstellen, dass der Empfang des Mobilfunknetzes (mindestens LTE-Verbindung) an der Messstelle ausreichend ist,

- um eine Fernauslesung der Messdaten durchführen zu können.
- 4.1.3. Ist ausreichender Empfang über das Mobilfunknetz nicht gewährleistet, wird sich der Messstellenbetreiber darum bemühen, eine alternative Kommunikationslösung in Form eines sog. LAN-Gateways umzusetzen. Dabei erfolgt die Kommunikation und Datenübertragung über eine bestehende lokale Netzwerkverbindung (z.B. über eine LAN-Verbindung über den kundeneigenen Internetanschluss). Für diese Variante der Installation gelten folgende zusätzliche Mitwirkungspflichten des Kunden für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit:
- der Kunde hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass eine stabile und funktionsfähige Internetverbindung über seinen Internetanschluss besteht. Die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Internetverbindung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
  - der Kunde hat darüber hinaus auf eigene Kosten ein geeignetes, funktionsfähiges LAN-Kabel vom Kunden-Router bis zum vorgesehenen Einbauort des LAN-Gateways (in aller Regel der Zählerschrank) bereitzustellen und einen physikalischen Anschluss zu ermöglichen.
- 4.2. Der Messstellenbetreiber überprüft in Abstimmung mit dem Kunden vor der Vertragsbestätigung, ob der Zählerplatz des Kunden für den Einbau des intelligenten Messsystems geeignet ist.
- 4.3. Der Kunde benennt dem Messstellenbetreiber eine Kontaktperson mit Kontaktdaten, an die sich der Messstellenbetreiber wegen der Installation des intelligenten Messsystems wenden kann.
- 4.4. Vor dem Einbau des intelligenten Messsystems teilt der Messstellenbetreiber dem Kunden in Textform einen Termin zum Umbau der Messstelle und/oder Einbau des intelligenten Messsystems mit. Die Mitteilung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin. Der Messstellenbetreiber bietet in der Mitteilung mindestens einen Ersatztermin an. Abweichend hiervon bleibt es dem Messstellenbetreiber und dem Kunden unbenommen, einvernehmlich einen kurzfristigeren Termin zu vereinbaren.
- 4.5. Der Kunde übermittelt dem Messstellenbetreiber in Textform unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung die Terminbestätigung bzw. die Terminabsage.
- 4.6. Sagt der Kunde einen Termin nicht rechtzeitig, also 24 Stunden vor Beginn der Installation ab, wird ihm eine Ausfallpauschale in Rechnung gestellt. Die Höhe der Ausfallpauschale ergibt sich aus dem Preisblatt. Auf Verlangen des Kunden wird die Berechnungsgrundlage nachgewiesen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Schaden nachzuweisen.
- 4.7. Die Ausfallpauschale nach Ziffer 4.6 wird nicht geltend gemacht, wenn der Kunde einen bestätigten Termin aus wichtigem Grund absagt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn außergewöhnliche, unvorhersehbare Ereignisse oder Umstände eintreten, die der Kunde nicht zu vertreten hat und die die Wahrnehmung des Termins objektiv unmöglich machen.
- 4.8. Für den Tag des Einbaus des intelligenten Messsystems oder vorbereitende Handlungen gelten die folgenden Bestimmungen zum Zutritt durch den Messstellenbetreiber:
- 4.8.1. es müssen der Kunde selbst, ein von ihm bevollmächtigter geschäftsfähiger Dritter oder ein volljähriges, geschäftsfähiges Haushaltsmitglied für die Dauer der gesamten Installation vor Ort anwesend sein,
- 4.8.2. nach vorheriger Benachrichtigung gestattet der Kunde oder eine in Ziffer 4.8.1 benannte Person dem Messstellenbetreiber und seinen Beauftragten den Zutritt zu dem Grundstück und zu den Räumen, soweit dies zum Zwecke der Überprüfung des Zählerschranks, sowie des Messstellenbetriebs erforderlich ist,
- 4.8.3. der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.
- 4.9. Im Falle des Wechsels des Messstellenbetreibers und Nutzung des intelligenten Messsystems und der dazugehörigen technischen Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber endet das Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers erst mit Ausbau des von dem Messstellenbetreiber eingebauten intelligenten Messsystems und den dazugehörigen technischen Einrichtungen, soweit der neue Messstellenbetreiber das Angebot zum Kauf oder zur Nutzung des intelligenten Messsystems des Messstellenbetreibers nicht angenommen hat.
- 4.10. Das vom Messstellenbetreiber eingebaute intelligente Messsystem wird dem Kunden nur zur vorübergehenden Nutzung überlassen und geht nicht in das Eigentum des Kunden über.
- 4.11. Der Kunde verpflichtet sich, am installierten intelligenten Messsystem keinerlei Änderungen, Manipulationen oder Eingriffe vorzunehmen. Dies schließt insbesondere die Veränderung von Verbindungen, Verkabelungen und der Antennen ein. Der Kunde stellt in diesem Zusammenhang auch sicher, dass nur vom Messstellenbetreiber oder einem beauftragten Dritten Wartungs- und Reparaturmaßnahmen am intelligenten Messsystem vorgenommen werden.
- 5. Wie erfolgt die Kommunikation zwischen dem Messstellenbetreiber und Kunden?**
- 5.1. Für vertragliche Zwecke stimmt der Kunde zu, vom Messstellenbetreiber sämtliche Kommunikation in elektronischer Form zu erhalten, es sei denn, zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften erfordern eine andere Form der Kommunikation. Personenbezogene Daten wie IBAN und Telefonnummern werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.
- 5.2. Für eine reibungslose Kommunikation muss der Kunde die E-Mail-Adresse, die beim Messstellenbetreiber hinterlegt wurde, stets aktuell halten. Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3. Die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) kann Sicherheitslücken aufweisen. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente derzeit unverschlüsselt versandt.
- 5.4. Sofern diese Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich eine Kommunikation in "Textform per E-Mail" verlangen, können Erklärungen auch in jeder anderen Textform als per E-Mail erfolgen (z.B. Fax, Brief). Die E-Mail-Adresse vom Messstellenbetreiber lautet: marktkommunikation@energymetering.de. Die E-Mails vom Messstellenbetreiber werden an die vom Kunden bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen per Post versenden zu dürfen.
- 6. Wie werden die Messwerte erhoben und verwendet? Nach welchem Verfahren erfolgt die Messung?**
- 6.1. Die Messung erfolgt nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes.
- 6.2. Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 Stromnetzzugangsverordnung (nachfolgend "**StromNZV**") ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des

- Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen.
- 6.3. Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung.
- 6.4. Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte erfolgt anlassbezogen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in den Fristen gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur über Wechselprozesse im Messwesen (WiM Strom) in jeweils geltender Fassung.
- 6.5. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden zur Rechnung und Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Abrechnungssturnus zu beachten.
- 6.6. Messwerte, die der Aufteilung der gemessenen Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume dienen, können vor dem Hintergrund einer Änderung der Preise, Netznutzungsentgelte, Abgaben oder Umlagen im Abrechnungszeitraum rechnerisch erzeugt werden.
- 6.7. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann (z.B. durch Ausfälle der Messeinrichtungen, Störungen oder Messfehler, Lücken oder unplausible Werte innerhalb der aufgezeichneten Datenpunkte), kann der Messstellenbetreiber diesen schätzen und als Ersatzwerte übermitteln. Dieser wird unter Verwendung aller verfügbaren Informationen unter entsprechender Berücksichtigung der Bildungsregeln der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) in der jeweils gültigen Fassung gebildet. Im Falle einer Ersatzwertbildung ist der Verbrauch zeitanteilig nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber wird Ersatzwerte als solche kennzeichnen.
- 6.8. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
- 6.9. Die Messung von in Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt erzeugtem Strom, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung. Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.
- 6.10. Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich oder behördlich angeordnet, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.
- 6.11. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
- 6.12. Bei Unterbrechung der Fernauslesung ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand auf Anfrage des Messstellenbetreibers unentgeltlich selbst abzulesen und die abgelesenen Daten innerhalb angemessener Frist dem Messstellenbetreiber in Textform mitzuteilen.
- 6.13. Die Messwerte werden gemäß dem standardisierten Formblatt zur Datenkommunikation nach § 54 MsbG verwendet.
- 6.14. Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Messstellenbetreiber bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (nachfolgend "**MessEG**").
- 6.15. Die Nachprüfung sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Gemäß § 71 MsbG können der Kunde, der Bilanzkreiskoordinator, der Stromlieferant oder der Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 MessEG durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass das intelligente Messsystem nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst derjenige, der die Nachprüfung in Auftrag gegeben hat. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
- 6.16. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat der Kunde den Messstellenbetreiber zugleich mit der Antragstellung über eine eingeleitete Nachprüfung zu benachrichtigen.
- 6.17. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 7. Wie werden die Leistungen des Messstellenbetreibers vergütet? Welche Kosten sind in dem Entgelt enthalten?**
- 7.1. Der Kunde zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag ein Entgelt gemäß dem angehängten Preisblatt. Das Entgelt enthält die Kosten für die nach Ziffer 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen einschließlich Kosten für die Messung und Abrechnung.
- 7.2. Sollten neben dem Entgelt für den Messstellenbetrieb gesetzliche oder sonstige hoheitliche Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- 8. Darf der Messstellenbetreiber das Entgelt ändern?**
- 8.1. Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend "**BGB**"). Der Kunde kann die Billigkeit der jeweiligen Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung maßgeblich sind. Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen

berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 8.2. Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen.
- 8.3. Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung in Textform wirksam, wobei die Benachrichtigung mindestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgt.
- 8.4. Ändert der Messstellenbetreiber die Entgelte, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltänderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Hierauf wird der Messstellenbetreiber den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Messstellenbetreiber wird die Kündigung des Kunden unverzüglich innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform per E-Mail unter Angabe des Vertragsendes bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 12 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- 8.5. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne Einräumung eines Sonderkündigungsrechts an den Kunden weitergegeben.
- 8.6. Das Entgeltänderungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

## **9. Wie wird abgerechnet und wann werden Rechnungen fällig? Was gilt bei Zahlungsverzug?**

- 9.1. Der Messstellenbetreiber rechnet das Entgelt jährlich ab.
- 9.2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, wird das Entgelt direkt und bilateral gegenüber dem Kunden abgerechnet.
- 9.3. Für die Dauer des Ruhens der Leistungspflicht aufgrund des Vorliegens eines kombinierten Vertrages entsprechend Ziffer 3.3.3 entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Entgelts für den Messstellenbetrieb an den Messstellenbetreiber, nachdem in dieser Konstellation die Messentgelte im Rahmen der Energieabrechnung zwischen dem Stromlieferanten und dem Kunden abgerechnet werden. Der Entfall der Zahlungsverpflichtung beginnt mit der Übernahme des Messstellenbetriebs aus dem kombinierten Vertrag. Die Zahlungspflicht entsprechend den Vorgaben aus Ziffer 9.2 lebt mit der Beendigung des kombinierten Vertrages zwischen dem Kunden und dem Stromlieferant wieder auf.
- 9.4. Sofern die Leistungspflichten aus diesem Vertrag ausgesetzt werden (siehe Ziffer 3.3.3), informiert der Messstellenbetreiber den Kunden unverzüglich. Klarstellend hat der Kunde für die Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten die Messentgelte nicht zu entrichten.

- 9.5. Rechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig.
- 9.6. Gerät der Kunde dadurch in Verzug, dass er Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet, kann der Messstellenbetreiber, wenn er den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
- 9.7. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 9.8. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 9.9. Der Kunde ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter das Entgelt anstelle des Kunden zahlt. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 9.10. Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats und durch Überweisung auf ein Bankkonto des Messstellenbetriebers wählen.

## **10. Was gilt im Falle von Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs?**

- 10.1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag soweit und solange die Hindernisse vorliegen. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen ist jedes von außen kommende und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht voraussehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt unabwendbare Ereignis (z.B. extreme Wetterbedingungen, Katastrophen oder Pandemien) oder sonstige Umstände.
- 10.2. Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Gerätetausch, Updates) erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt der Messstellenbetreiber die Interessen des Kunden angemessen.
- 10.3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- 10.4. Im Rahmen einer funkbasierten Internetanbindung des intelligenten Messsystems

kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen sowie Wartungsarbeiten die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten und Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfanges kommen.

- 10.5. Eine Sperrung der Messstelle durch den Netzbetreiber stellt keine Störung oder Unterbrechung des Messstellenbetriebs dar. Die Regelungen der § 314 BGB und § 326 BGB bleiben unberührt.
- 10.6. Handelt der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

## 11. Wer haftet wofür?

- 11.1. Der Messstellenbetreiber haftet dem Kunden für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs, nicht jedoch des Netzbetriebs, in entsprechender Anwendung der Haftungsbestimmungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (nachfolgend "**NAV**"), soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren Betrieb verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Kunden von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 11.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien, sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 11.5. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden.

## 12. Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden? Kann der Messstellenbetreiber vom Vertrag zurücktreten?

- 12.1. Der Messstellenvertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, welche sich nach Ablauf der festen Laufzeit auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Vertragsbestätigung.
- 12.2. Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen – sofern nichts anderweitig vereinbart wurde (ordentliche Kündigung). Innerhalb der Mindestvertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 12.3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- 12.4. Bei einem Umzug des Kunden kann der Vertrag bezogen auf den Messstellenbetrieb jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen frühestens zum Datum des Auszugs gekündigt werden.
- 12.5. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
- 12.5.2. Manipulationen oder unbefugte Veränderungen am intelligenten Messsystem vorgenommen werden.
- 12.5.3. der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
- 12.6. Die Kündigung bedarf stets der Textform. Der Messstellenbetreiber wird die Kündigung des Kunden unverzüglich innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform per E-Mail unter Angabe des Vertragsendes bestätigen.
- 12.7. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls der Einbau eines intelligenten Messsystems unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit wird insbesondere in den folgenden Konstellationen angenommen:
- 12.7.1. technische Unmöglichkeit, wie z.B. ein fehlender Zählerplatz oder bauliche Hindernisse oder Risiken, praktische und wirtschaftliche Unmöglichkeit, wie z.B. das Erfordernis besonderer baulicher Maßnahmen, die mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind,
- 12.7.2. organisatorische oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Umsetzung einer LAN-basierten Kommunikationslösung, Vorliegen Höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 10.1.
- 12.8. Die Rücktrittserklärung erfolgt in Textform. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

## 13. Was passiert im Falle eines Streits?

- 13.1. Der Gerichtsstand ist der jeweilige Ort der Messstelle des Kunden.
- 13.2. Bei Fragen und Beschwerden zum Messstellenbetrieb kann sich der Kunde als Verbraucher gemäß § 13 BGB an den Messstellenbetreiber wenden:

Energy Metering Germany GmbH,  
August-Everding-Straße 25,  
81671 München

- 13.3. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der

Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen dem Privatkunden und dem Messstellenbetreiber keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der Messstellenbetreiber ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Tel. 030-2757240-0 Fax 030-2757240-69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

**14. Wie erreicht man den Kundenservice?**

Der Kunde erreicht den Kundenservice per E-Mail: [smartmeter-installation@energymetering.de](mailto:smartmeter-installation@energymetering.de).

**15. Wie erreicht man den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur?**

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen  
Verbraucherservice  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Mo-Fr: 9 bis 15 Uhr  
Tel. 030-22480-500 (bundesweites Infotelefon)  
Fax 030-22480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**16. Wie kann der Kunde als Verbraucher den Vertrag widerrufen?**

Der Vertrag kann innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss (Vertragsbestätigung) ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Energy Metering verweist auf die beigefügte Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ( Energy Metering Germany GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München, per Telefonnummer: 0800 400 8010, per E-Mail: info@energymetering.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

---

### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Energy Metering Germany GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München; E-Mail: info@energymetering.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den

Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

Name des /der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen

---

## Preisblatt für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys)

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung für iMSys richten sich nach dem Jahresstromverbrauch bzw. im Falle der Einspeisung nach installierter Leistung nach kW je Messlokation.

**Die Entgelte gelten nur für Kunden in der Niederspannung.**

| Anschlussnutzer   |         | € je Messlokation und Jahr |  |
|---|---------|----------------------------|--|
| Verbrauch kWh/a   | Netto   | Brutto                     |  |
| 0 – 6.000   | 50,42 € | 60,00 €                    |  |
| > 6.000 – 10.000  | 33,61 € | 40,00 €                    |  |
| > 10.000 – 20.000   | 42,02 € | 50,00 €                    |  |
| > 20.000 – 50.000   | 92,44 € | 110,00 €                   |  |
| Bei Vorliegen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG | 42,02 € | 50,00 €                    |  |

| Anlagenbetreiber |          | € je Messlokation und Jahr |  |
|------------------|----------|----------------------------|--|
| Leistung (kWp)   | Netto    | Brutto                     |  |
| Bis 15           | 42,02 €  | 50,00 €                    |  |
| > 15 – 25        | 92,44 €  | 110,00 €                   |  |
| > 25 – 100       | 117,65 € | 140,00 €                   |  |

Preise beinhalten die Messwertbereitstellung von ¼ Stunden Werten (sog. Tarifierungsfall 7)

### Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 MsbG

Entgelte für Zusatzleistungen je Messlokation pro Jahr

| Ausstattung und Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen gem. § 14a EnWG |                |  |
|---|----------------|--|
| 42,02 € Netto   | 50,00 € Brutto |  |

| Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste |  |  |
|---|--|--|
| auf Anfrage   |  |  |

| Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 MsbG |  |  |
|--|--|--|
| auf Anfrage  |  |  |

### Weitere Zusatzleistungen

Ausfallpauschale für nicht abgesagte Termine entsprechend Ziffer 4.6

| Pauschale pro Ausfall | Netto   | Brutto  |
|-----------------------|---------|---------|
|                       | 63,03 € | 75,00 € |

| Technische Begutachtung von Kundenanlagen vor Ort |  |  |
|---|--|--|
| auf Anfrage                                       |  |  |

## Formblatt zur Datenkommunikation nach § 54 MsbG

Datenkommunikation gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 MsbG über Smart-Meter-Gateways sieht in Verbindung mit § 54 MsbG vor, dass ein Formblatt Bestandteil von Verträgen ist, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen. Dieses standardisierte Formblatt soll kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation auflisten. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den geltenden Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA), die seit dem 1. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen ist. Soweit erforderlich, wird das Formblatt zukünftig an die veränderten Vorgaben der BNetzA, sowie bei weiterem technischem Fortschritt, insb. im Rahmen der Tarifierungsanforderungen (TAF) der TR 03109-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), angepasst.

| Nr. | Regelmäßige Datenkommunikation |        | Häufigkeit<br>Täglich,<br>monatlich,<br>jährlich,<br>einmalig | Stromverbrauch in kWh/a |                 | Einspeisung | Zweck  | Verarbeitete Daten<br>Beschreibung Tarifierungsanforderung (TAF)  |
|-----|--------------------------------|--------|---|-------------------------|-----------------|-------------|--|---|
|     | von                            | an     |   | 0-10.000                | >10.000-100.000 |             |  |   |
| 1   | MSB                            | LF     | monatlich   | x                       | x               |             | Verbrauchs-<br>information § 40<br>Abs. 3 EnWG | Monatsarbeitsmenge des Vormonats (TAF 1)<br>Gesamtzählerstand des Zählers zum<br>Monatsersten 0:00 Uhr (TAF 1)<br>zusätzlich bei Doppeltarif (HT/NT Tarif): den<br>HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den<br>Fehlerregisterstand (TAF 2)        |
| 2   | LV<br>(Zähler)                 | MSB    | täglich   | x                       | x               |             | Verbrauchs-<br>information § 40<br>Abs. 3 EnWG | Das iMSysdes Kunden liefert einmal täglich die<br>1/4 h-Werte als Zählerstandsgang (TAF 7)  |
| 3   | MSB                            | NB/LF  | einmalig bei An-<br>oder<br>Abmeldung                         | x                       | x               |             | Bilanzierung/<br>Abrechnung                    | Arbeitsmenge und Zählerstand zum letzten Ablesetermin<br>und dem bestätigten An-/ Abmeldedatum 0:00 Uhr<br><br>oder zum Datum<br><br>Geräteein-/ausbau-/übernahme/ Änderung der<br>Parametrierung (TAF 6)   |
|     |                                |        | oder bei<br>Geräteein-<br>/-ausbau/-<br>übernahme             | x                       | x               |             |  |   |
|     |                                |        | oder Änderung<br>Parametrierung                               | x                       | x               |             |  |   |
| 4   | MSB                            | NB/ÜNB | monatlich   | x                       |                 |             | Bilanzierung/<br>Abrechnung                    | Monatsarbeitsmenge des Vormonats (TAF 1)<br><br>Gesamtzählerstand des Zählers zum<br>Monatsersten 0:00 Uhr (TAF 1)<br><br>zusätzlich bei Doppeltarif (HTNT Tarif): den<br>HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den<br>Fehlerregisterstand (TAF 2) |
| 5   | MSB                            | NB/ÜNB | täglich   | x                       | x               |             | Bilanzierung                                   | 1/4 h-Werte als Zählerstandsgang (TAF 7)  |

# energymetering

| Nr. | Regelmäßige Datenkommunikation |                  | Häufigkeit                                | Stromverbrauch in kWh/a |                 | Einspeisung | Zweck                       | Verarbeitete Daten   |
|-----|--------------------------------|------------------|---|-------------------------|-----------------|-------------|-----------------------------|--|
|     | von                            | an               |   | 0-10.000                | >10.000-100.000 |             |                             |  |
| 6   | MSB                            | LF               | täglich                                   | x                       | x               |             | Bilanzierung/<br>Abrechnung | 1/4 h-Werte als Zählerstandsgang (TAF 7)   |
| 7   | MSB                            | NB/LF            | monatlich                                 |                         | x               |             | Abrechnung                  | Monatsarbeitsmenge und Leistung des Vormonats<br><br>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr (TAF 1)<br><br>zusätzlich bei Doppeltarif (HT/NT Tarif): den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand (TAF 2) |
| 8   | MSB                            | Anlagenbetreiber | monatlich                                 | x                       | x               | x           | Abrechnung                  | Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats<br><br>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr (TAF 1)  |
| 9   | MSB                            | NB               | Einmaliger Versand im Bedarfsfall<br>*/** |                         |                 | x           | Versorgungssicherheit       | Momentan-Einspeisewirkleistung und/oder Netzzustandsdaten (TAF 9,10)   |
| 10  | MSB                            | LF               | täglich                                   | x                       | x               |             | Mehrwertdienste             | Hochfrequente Messwertbereitstellung für Mehrwertdienste (TAF 14)  |

\* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung mit anderen Marktteilnehmern, z.B. Direktvermarkter

\*\* kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gem. § 14a d EnWG und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden

# energymetering

Erläuterung zu den zur Anwendung kommenden Tarifierungsanwendungsfällen (TAF)

TAF 1 = Abruf der Messwerte Tx im Abrechnungszeitraum monatlich/jährlich

TAF 2 = Zeitvariabel z.B. HT/NT oder Wärmepumpe

TAF 6 = Abruf von Messwerten im Bedarfsfall (kommt für alle Kunden bei Ein- bzw. Auszug zur Anwendung)

TAF 7 = Zählerstandgang

TAF 9 = Abruf IST-Einspeisung

TAF 10 = Abruf Netzzustandsdaten (Spannung, Strom)

TAF 14 = Hochfrequente Messwertbereitstellung für Mehrwertdienste

## Datenschutzhinweise (Messstellenvertrag)

Stand: 18.07.2025

### Begriffsbestimmungen

Unsere Datenschutzerklärung soll für jedermann einfach und verständlich sein. Die Datenschutzerklärung nutzt die offiziellen Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die offiziellen Begriffsbestimmungen werden in Art. 4 DSGVO erläutert.

### 1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o.Ä.) entscheidet.

Energy Metering Germany GmbH  
August-Everding-Straße 25  
81671 München  
E-Mail: info@energymetering.de

Kontaktadressen des bestellten Datenschutzbeauftragten  
PROLIANCE GmbH - www.datenschutzexperte.de  
Leopoldstr. 21  
80802 München  
Email:  
datenschutzbeauftragter@datenschutzexperte.de

Bitte nenne bei der Kontaktaufnahme mit dem Datenschutzbeauftragten das Unternehmen, auf welches sich deine Anfrage bezieht. Bitte sieh davon ab, deiner Anfrage sensible Informationen, wie z. B. eine Ausweiskopie, beizufügen.

### 2. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten von dir als Kunde oder Interessent ggf. die folgenden personenbezogenen Daten:

- Stamm- und Kontaktdaten, z. B.
  - Vor- und Nachname, Anrede, Namenszusätze und Titel
  - Kontaktdaten
  - Geburtsdatum
- Vertragsdaten, z. B.
  - Vertragskontonummer
  - Gewählte Produkte/Tarife, Vertragskonditionen und weitere Daten zu Verträgen (z. B. Aktions-/Gutschein-codes)
  - Abweichende Rechnungsempfänger/Zahler/Zahlungsempfänger
  - Daten zu Angeboten und Bestellungen, Vertragshistorie
  - Daten zur Lieferstelle (z. B. Zählernummer, Marktlotation)
  - Mess- und Zählerdaten (z. B. Zählerstände, Verbrauch)
- Elektronische Identifikationsdaten, z.B.
  - Geräte-ID
  - IP-Adresse
  - Anmeldeinformationen
- Marktkommunikationsdaten (siehe Ziffer 3.3.6), z. B.
  - Vorversorger
  - Folgeversorger
- Bank- und Zahlungsdaten, z. B.
  - Kontoinformationen
  - SEPA-Mandate
- Kommunikationsdaten (z.B. E-Mail, Post)

### 3. Für welchen Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden deine Daten verarbeitet?

- 3.1. Tarif- und Produktberatung/Vertragsanbahnung/Vertragsdurchführung  
Zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses, insbesondere um dieses zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und dir Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir sowie von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von dir, sofern du uns diese bei Abschluss des Vertrags oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt hast.  
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- 3.2. Kundenkonto  
Im Rahmen des Vertragsabschlusses verarbeiten wir deine personenbezogenen Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten, Bank- und Zahlungsdaten in einem Kundenkonto. Das Kundenkonto dient der internen Vertragsabwicklung und Organisation bzw. der nicht werblichen Kommunikation. Zusätzlich hast du die Möglichkeit auf unserer Website <https://energymetering.de/> ein eigenes und einen individuellen Zugang geschütztes Kundenkonto zu erstellen, in dem Sie gem. §§ 61, 62 MsbG folgende Informationen einsehen können:
  - tatsächlicher Energieverbrauch sowie die tatsächliche Nutzungszeit, ggfs. auch Einspeisewerte
  - abrechnungsrelevante Tarifdetails und zugehörige abrechnungsrelevante Messwerte zur Überprüfung der Abrechnung
  - historische Energieverbrauchswerte für die drei vorangegangenen Jahres
  - historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte bzw. Einspeisewerte sowie - soweit vorhanden - Zählerstandsgänge für die letzten 24 Monate
  - Einstellungen eines Schaltprofils und
  - Informationen zu Ihrem Auskunftsrecht nach § 53 MsbG.Weitere Informationen zur Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten im Rahmen des eigenen Kundenkontos findest du auf der entsprechenden Website.  
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO oder Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. §§ 61, 62 MsbG.
- 3.3. Marktpartnerkommunikation  
Aufgrund der gesetzlichen Geschäftsprozesse der Bundesnetzagentur müssen wir uns mit anderen Energiemarktteilnehmern (wie z.B. Lieferanten, Netzbetreiber) austauschen. Hierfür werden deine Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten sowie Mess- und Zählerdaten an die jeweiligen Energiemarktteilnehmer übermittelt.  
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen in EnWG, StromNZV, GasNZV und § 50 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 MsbG.
- 3.4. Kundenservice und Kundenanfragen  
Sofern du per Telefon oder per E-Mail unseren Kundenservice in Anspruch nimmst oder uns eine allgemeine Kundenanfrage schickst, verarbeiten wir deine Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten, als auch die in deiner Anfrage enthaltenen Informationen, sofern du bereits bei uns Kunde bist bzw. warst. Sofern du bei uns kein Kunde bist und uns eine Anfrage stellst, verarbeiten wir die in der Anfrage enthaltenen personenbezogenen Daten, als auch deine E-Mailadresse oder deine verwendete Telefonnummer, um deine Anfrage entsprechend beantworten zu können. Wir verarbeiten deine

Anfragen im Rahmen unserer Qualitätskontrolle, indem wir einzelne Anfragen untersuchen, um unseren Kundenservice stetig zu verbessern.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, sofern dies für die Anbahnung oder Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist und im Übrigen Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Wir haben ein berechtigtes Interesse an einer effizienten und sachgerechten Bearbeitung deines Anliegens und der Optimierung unseres Kundenservices.

### 3.5. Unternehmenssteuerung, Analyse und Reporting 3.5.1. Unternehmenssteuerung

Teilweise ist die Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Optimierung und Steuerung interner Unternehmensprozesse erforderlich. Zu den Unternehmensprozessen gehören folgende Bereiche/ Prozesse:

- interne Buchhaltungs-, Verwaltungs-, Steuerungs- und Controlling-Prozesse,
- IT-Sicherheit und Funktionsfähigkeit unserer Systeme (z. B. Bearbeitung von Software-Fehlermeldungen),
- Koordinierung, Abrechnung und Provisionierung unserer externen Dienstleister (z. B. Vertriebspartner),
- Aufklärung und Verhinderung von Straftaten,
- Anfragenbeantwortung von Behörden oder Schlichtungsstellen

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Du kannst der Verarbeitung widersprechen (siehe Ziffer 6.9).

### 3.5.2. Analyse und Reporting

Soweit erforderlich, verarbeiten wir deine personenbezogenen Daten in unserer statistischen Datenbank, welche die Grundlage für die Optimierung unseres Produktportfolios, unserer Vertragsabwicklungsprozesse oder Servicedienstleistungen bildet. Hierbei werden deine personenbezogenen Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zum Zwecke der Analyse und Report auf Grundlage unseres berechtigten Interesses verarbeitet. Wir haben ein berechtigtes Interesse, sichere Berichte und Analysen zu erstellen, um unsere Geschäftsmodelle und Unternehmensprozesse zu optimieren.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Du kannst der Verarbeitung widersprechen (siehe Ziffer 6.9).

## 4. Wie lange werden deine Daten gespeichert? (Speicherdauer)

Soweit erforderlich, verarbeiten beziehungsweise speichern wir deine personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Kundenbeziehung bzw. zur Erfüllung vertraglicher Zwecke. Dies umfasst u. a. auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages, inklusive der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgeschriebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können. Im Falle personenbezogener Messwerte müssen diese gemäß § 60 Abs. 6 MStG unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben gelöscht oder anonymisiert werden, sobald für die Aufgabenwahrnehmung eine Speicherung der personenbezogenen Messwerte nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach

drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Messwert erhoben wurde.

Falls kein Vertrag mit dir als Interessent zustande gekommen sein sollte, speichern wir deine Daten in der Regel bis zu einem Jahr, z. B. zur Gewährleistung der Kundenkommunikation oder Klärung etwaiger vorvertraglicher Ansprüche.

Falls eine Speicherung nach Wegfall der ursprünglichen Zwecke erforderlich ist, werden deine personenbezogenen Daten gesperrt und nur für die Zwecke verarbeitet, die die längere Aufbewahrung rechtfertigen. Anschließend löschen oder anonymisieren wir deine personenbezogenen Daten.

## 5. An wen werden deine personenbezogenen Daten weitergegeben? (Datenempfänger)

Wir geben deine personenbezogenen Daten innerhalb unseres Unternehmens ausschließlich an die Bereiche und Personen weiter, die diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. zur Umsetzung unseres berechtigten Interesses benötigen.

Deine personenbezogenen Daten werden in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Die Kategorien von Empfängern sind in diesem Fall Anbieter von Internetdienstleistern sowie Anbieter von Kundenmanagementsystemen und -software.

Eine Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Unternehmens erfolgt ansonsten nur, soweit gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten, die Weitergabe zur Abwicklung und somit zur Erfüllung des Vertrages oder, auf deinen Antrag hin, zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich ist, uns deine Einwilligung vorliegt oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Externer Steuerberater
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Staatsanwaltschaft, Polizei, Aufsichtsbehörden, Finanzamt) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Empfänger, an die die Weitergabe zur Vertragsbegründung oder -erfüllung unmittelbar erforderlich ist, wie z.B. Marktteilnehmer im Energiemarkt (Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister sowie Lieferanten)

### Datentransfer nach Großbritannien

Wir können deine personenbezogenen Daten an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln, soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 3 dieser Datenschutzhinweise dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist. Basierend auf unserem berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; Erwägungsgrund 38 der DSGVO) teilen wir personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe der Octopus Energy Group Limited in Großbritannien (UK House, 5th Floor, 164-182 Oxford Street, London, United Kingdom, W1D 1NN), um interne Verwaltungs- und Organisationszwecke zu bearbeiten. Es besteht ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission bezüglich der Datenübermittlung nach Großbritannien.

## 6. Welche Rechte stehen dir zu? (Betroffenenrechte)

Im Folgenden findest du Informationen dazu, welche Betroffenenrechte das geltende Datenschutzrecht dir gegenüber dem Verantwortlichen hinsichtlich der Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten gewährt:

- 6.1. Recht auf Auskunft  
Das Recht, gemäß Art. 15 DSGVO bzw. § 53 MsbG Auskunft über deine von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kannst du Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen deine Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft deiner Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- 6.2. Recht auf Berichtigung  
Das Recht, gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung deiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- 6.3. Recht auf Löschung  
Das Recht, gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung deiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- 6.4. Recht auf Einschränkung  
Das Recht, gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von dir bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, du aber deren Löschung ablehnst und wir die Daten nicht mehr benötigen, du jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigst oder du gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.
- 6.5. Recht auf Unterrichtung  
Du hast das Recht auf Unterrichtung gemäß Art. 19 DSGVO, wenn du das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht hast. Dieser verpflichtet alle Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden, die Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Dir steht das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.
- 6.6. Recht auf Datenübertragung  
Das Recht gemäß Art. 20 DSGVO, deine personenbezogenen Daten, die du uns bereitgestellt hast, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen, soweit dies technisch machbar ist.
- 6.7. Recht auf Beschwerde  
Du hast das Recht, dich gem. Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel kannst du dich hierfür an die Aufsichtsbehörde des Bundeslandes unseres Sitzes:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht  
(BayLDA)  
Promenade 18  
91522 Ansbach  
Postanschrift

Postfach 1349  
91504 Ansbach  
Deutschland  
Telefon: +49 (0) 981 180093-0

oder ggf. die deines üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden.

- 6.8. Recht auf Widerruf  
Das Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur einwilligungslosen Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

---

## 6.9. Recht auf Widerspruch

Sofern deine personenbezogenen Daten von uns auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs.1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hast du gem. Art. 21 DSGVO das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dies aus Gründen erfolgt, die sich aus deiner besonderen Situation ergeben. Soweit sich der Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke von Direktwerbung richtet, hast du ein generelles Widerspruchsrecht ohne das Erfordernis der Angabe einer besonderen Situation.  
Möchtest du von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an [info@energymetering.de](mailto:info@energymetering.de).

---